

**Richtlinie des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

zur Ermittlung der Zuchtleistung bei Schafen und Ziegen in MV

vom 30. Juni 2001

zuletzt geändert am 09. April 2011

1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

- 1.1** Die Ermittlung der Zuchtleistung bei Schafen und Ziegen erfolgt in MV auf der Grundlage der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2** Sie wird vom Landesschaf- und Ziegenzuchtverband in den Zuchtbetrieben durchgeführt.

2. Ermittlung der Zuchtleistung

- 2.1** Die Prüfung wird in Zuchtbetrieben bei allen eingetragenen weiblichen Zuchtschafen des Bestandes durchgeführt und vom Landesschaf- und Ziegenzuchtverband stichprobenweise kontrolliert. Es werden für das Einzeltier und für die Herde mindestens die Anzahl der lebend und totgeborenen und bei Schafen die im Prüfungszeitraum bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer festgestellt. Zusätzlich werden für das Einzeltier und für die Herde die Anzahl der Ablammungen ermittelt. Als Prüfungszeitraum gelten die Zuchtjahre (1. Juli jeden Jahres bis 30. Juni des Folgejahres).
Als Zuchtjahre gelten in der Regel die Lebensjahre abzüglich 1. Bei Ablammungen bereits im 1. Lebensjahr entsprechen die Lebensjahre den Zuchtjahren.
- 2.2** Für die Ermittlung des Zuchtwertes des Bockes für das Merkmal Fruchtbarkeit (FRU) wird die Zuchtleistung der Bockmutter herangezogen. Bei Schafen werden die Merkmale Anzahl (n) geborener und aufgezogener Lämmer im Verhältnis 2:1 gewichtet.

$$\frac{(2 \times n \text{ geb. Lämmer}) + n \text{ aufgezogener Lämmer}}{3 \times \text{Zuchtjahre}} \quad \times 100$$

Bei Ziegen wird die Anzahl der geborenen Lämmer, bezogen auf das Zuchtjahr und Zuchttier ermittelt.

- 2.3** Als Vergleichswert wird der jeweilige Herdendurchschnitt/Rassedurchschnitt als Populationsmittelwert herangezogen.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.